

**Konzeption zur Nutzung von Kirchen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs¹**

Vom 4. Dezember 2004

(KABl 2005 S. 3)

¹ Red. Anm.: Die Konzeption gilt auf dem Gebiet der ehemaligen Ev-Luth. Landeskirche Mecklenburgs bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland weiter, soweit sie der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widerspricht oder im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird, vgl. Teil 1 § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung.

Grundlegung

¹Christliche Kirchen dienen dem Gottesdienst und dem Zeugnis der christlichen Botschaft. ²Für den christlichen Glauben sind die Verkündigung des Evangeliums und die Feier der Sakramente entscheidend. ³Deshalb sind Kirchenräume als solche für den Glauben keine Grundvoraussetzung. ⁴Dennoch sind sie sichtbare Zeichen dafür, dass Gott Wohnung unter uns Menschen nimmt. ⁵Sie sind sichtbare Orte für die Weitergabe des Evangeliums und als solche öffentlich erkennbar und auf Dauer angelegt.

⁶Als so geprägte Räume haben die Kirchengebäude darüber hinaus eine kulturelle Bedeutung. ⁷Dies gilt sowohl in ihrer Wirkung nach innen bezüglich der dort versammelten Gemeinde wie nach außen als Wahrzeichen des Glaubens am Ort. ⁸Sie sind nicht nur Orte, in denen gepredigt wird, sondern sie predigen selbst. ⁹So bleiben sie auch in einer Gesellschaft, die sich nicht mehr selbstverständlich als christlich versteht, ein öffentliches Wahrzeichen für die Gegenwart Gottes in der Welt. ¹⁰Dies gilt auch, wenn sie nicht mehr für Gottesdienste genutzt werden sollten. ¹¹Als Orte der Besinnung und der Ruhe für Christen wie für Nichtchristen sind sie unverzichtbar.

¹²Von Seiten des Staates genießen Gottesdiensträume einen rechtlichen Schutz vor beleidigenden Übergriffen Dritter. ¹³Ihre kirchliche Widmung ist eine öffentliche Sache nach staatlichem Recht.

¹⁴Zur verantwortlichen Nutzung der Kirchen gehört daher ein Umgang, der ihrem Gebrauch als Gottesdienstlichem Versammlungsort der Gemeinde sowie ihrer öffentlichen Zeichenfunktion nicht entgegensteht.

Die gottesdienstliche Nutzung der Kirchen

¹In der Versammlung der Gemeinde zum Gottesdienst, in dem Gottes Wort verkündigt wird und die Sakramente gefeiert werden, hat das kirchliche Leben sein Zentrum. ²Um diesem Zentrum einen Ort zu geben, wurden und werden Kirchengebäude errichtet. ³Ihre gottesdienstliche Nutzung hat somit Vorrang vor allen anderen Nutzungsarten.

Außergottesdienstliche Nutzung von Kirchen durch die Kirchengemeinden

¹Gottesdienstliche Räume können neben dem Gottesdienst auch den vielfältigen nicht gottesdienstlichen Arbeitsformen der Gemeinden dienen.

²Darüber hinaus können Kirchen grundsätzlich auch für weitere Veranstaltungen genutzt werden, wenn diese der christlichen Botschaft nicht zuwiderlaufen. ³Solche Veranstaltungen können zum Beispiel sein: Konzerte, Filmvorführungen, Theaterveranstaltungen, Ausstellungen, öffentliche Gespräche zu Grundfragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. ⁴Diese Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates und des Einvernehmens mit dem Landessuperintendenten (§ 32 Nummer 6 Kirchengemeindeordnung).

Nichtkirchliche Nutzung von Kirchen

1Die Nutzung von Kirchen für nichtkirchliche Veranstaltungen ist grundsätzlich möglich, soweit deren inhaltliche Ausrichtung der christlichen Botschaft und dem Dienst der Kirche nicht entgegensteht. 2Bei der Vermietung oder Überlassung von Kirchenräumen an nichtkirchliche Nutzer ist deshalb darauf zu achten, dass sich mit der Nutzung keine Gegensymbolik zum Widmungszweck des Raumes entfaltet.

3Für jede nichtkirchliche Nutzung von Kirchgebäuden sind ein Beschluss des Kirchgemeinderates und die Genehmigung des Landessuperintendenten erforderlich (§ 32 Nummer 6 Kirchengemeindeordnung).

4Nicht möglich sind:

- nichtkirchliche Veranstaltungen aus Anlass der Geburt,
- nichtkirchliche Veranstaltungen zum Übergang vom Kindesalter in das Erwachsenenalter,
- nichtkirchliche Veranstaltungen aus Anlass einer Hochzeit,
- nichtkirchliche Veranstaltungen aus Anlass von Familienjubiläen,
- nichtkirchliche Trauerfeiern (abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, siehe unten),
- gewaltverherrlichende Veranstaltungen,
- Veranstaltungen, die die Menschenwürde diskreditieren sowie einzelne oder Gruppen von Menschen ausgrenzen,
- Zusammenkünfte von Angehörigen einer nichtchristlichen Religion, bzw. Religionsgemeinschaften, die nicht der ACK angehören,
- Veranstaltungen, die dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche zuwiderlaufen,
- Veranstaltungen von Parteien,
- Veranstaltungen bzw. Feiern, bei denen ein Missbrauch der Symbolbedeutung des Kirchgebäudes in Kauf genommen bzw. bewusst herbeigeführt werden soll.

In besonderen Ausnahmefällen sind nichtkirchliche Trauerfeiern in Kirchen, die gottesdienstlich genutzt werden, möglich. Dabei müssen mindestens folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Es steht keine Trauerhalle zur Verfügung.
- Außerhalb des gottesdienstlichen Raumes der Kirchengemeinde kann kein Raum angeboten werden.
- In jedem Fall wird ein persönliches Gespräch des Pastors mit den Angehörigen geführt.

- Die Kirchgemeinde wahrt ihr Hausrecht durch eine entsprechende Begrüßung des zuständigen Pastors oder eines Vertreters des Kirchgemeinderates bei der Trauerfeier.
- Altar und Kanzel werden nicht benutzt.
- Die Kerzen auf dem Altar werden nicht angezündet und die Glocken nicht geläutet.

Umnutzung von Kirchen durch die Kirchgemeinde oder andere kirchliche Körperschaften

¹Angesichts zahlenmäßig kleiner Gemeinden können Mehrfachnutzungen insbesondere großer Kirchen angestrebt werden: Neben dem Gottesdienstraum können zum Beispiel Gemeinderäume, kirchliche Büroräume oder auch Wohnungen in das Kirchgebäude eingebaut werden. ²Belange des Denkmalschutzes sind dabei ebenso zu beachten wie andere rechtliche Vorschriften.

³In Bereichen, wo nicht jedes Kirchgebäude für den Gottesdienst genutzt werden muss, können Konzepte von City-Kirchen, Konzert- oder Ausstellungskirchen etc. in kirchlicher Trägerschaft entwickelt werden. ⁴Sie dienen der Erfüllung des kirchlichen Verkündigungsauftrages in seinen vielfältigen Formen.

Fremdnutzung von Kirchen

¹Für die Fremdnutzung (Vermietung) kirchlicher Räume gilt, dass diese einen Bezug zu kirchlichen Arbeitsfeldern haben sollte. ²Solche kirchennahen Arbeitsfelder wären zum Beispiel Bildungseinrichtungen, Tagungs- und Begegnungsstätten, Kultureinrichtungen, Ausstellungsräume, Konzertsäle, soziale Aktivitäten (Suppenküchen).

³Vor der Fremdnutzung einer Kirche muss geprüft werden, ob der Gottesdienstraum entwidmet werden muss.

⁴Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden Kirchgebäude grundsätzlich nicht verkauft. ⁵Die Veräußerung einer Kirche im Ausnahmefall setzt die Genehmigung der Kirchenleitung voraus.

Erhaltung von Kirchen

¹Die Erhaltung von Kirchen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. ²Der Erhaltungszustand von Kirchgebäuden ist ein Spiegel für das kirchliche Leben und für das Kultur- und Traditionsbewusstsein der Gesellschaft.

³Sollte ein Kirchgebäude auch durch Notsicherungsmaßnahmen baulich nicht mehr zu sichern sein, ist durch geeignete Absperrmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass niemand zu Schaden kommt. ⁴Die Öffentlichkeit soll darauf aufmerksam gemacht werden, warum das Kirchgebäude nicht erhalten werden kann.

5Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden Kirchgebäude grundsätzlich nicht abgerissen. 6Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Kirchenleitung.

